

Umweltbericht

gem. Art. 15 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG)

Prüfung der Umweltauswirkungen der 14. Änderung des Regionalplans Würzburg (2)

**Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“
Aufhebung des Ziels B XI 1.1,
betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart**

Unterlagen für das Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 BayLpIG

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 06.07.2021,
redaktionell geändert am 21.01.2022

1. Einleitung

Mit der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine umfassende Prüfpflicht unter anderem für Pläne der Raumordnung eingeführt. Das Ziel der Richtlinie ist „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1). Die entsprechenden Vorgaben sind in Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) umgesetzt worden.

Demnach ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs einer Regionalplan-Änderung frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Schutzgüter

- Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem jeweiligen Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLpIG, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und hier von Bedeutung sind.

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLpIG sind hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich im Wesentlichen auf den Bereich der aufzuhebenden Planung einer Trinkwassertalsperre im Spessart. Lediglich im Hinblick auf dessen angedachte Funktion einer überregionalen Trinkwasserversorgung, die nunmehr entfallen soll, gehen die Betrachtungen darüber hinaus.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLpIG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und mit den Belangen des Freiraumschutzes so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Die vorliegende Regionalplanänderung hat die Streichung des Ziels B XI 1.1 zum Ziel, das noch aus der ursprünglichen Regionalplan-Fassung aus dem Jahr 1985 stammt. Dessen Intention war die Sicherung einer Trinkwassertalsperre im Spessart im Hafenlohratal. Der Regionale Planungsverband hatte aber bereits im Jahr 2007 einen Beschluss zur Streichung dieses Ziels aus dem Regionalplan gefasst, dem sich 2008 auch die Bayerische Staatsregierung angeschlossen hat, die seither ebenfalls nicht mehr an einem solchen Speicher zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Unterfranken festhält. Auch das aktuelle LEP 2018 enthält entgegen früherer Fassungen keine Aussagen mehr zum Thema Trinkwasserspeicher. Die Streichung dieses Ziels soll deshalb in Angriff genommen werden, zumal das Hafenlohratal inzwischen auch naturschutzfachlich unter hohem Schutz steht.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan-Änderung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in jedem Gesetz, das Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des Rahmen setzenden Charakters des Regionalplans jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Raumrelevante Ziele des Umweltschutzes sind darüber hinaus auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLpIG), im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan Region Würzburg (RP2) genannt. Diese wurden ebenfalls entsprechend bei der Planung berücksichtigt.

Die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen, können – in einer summarischen Betrachtung – im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch,	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Wassers und des Grundwassers (Grundsätze 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Sicherung der kommunalen Trinkwasserversorgung (Ziel 7.2.3 LEP) - Hochwasserschutz (Grundsatz 7.2.5 LEP)

einschl. der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLpIG) - Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen (LEP 7.1.1)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Einschlägige Gesetze und Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Wiesenbrütergebiete, artenschutzrechtliche Verbote, Naturwaldreservate, Schutz ökologisch besonders wertvoller Biotope und Erhalt der biologischen Vielfalt (vgl. BNatSchG, BayNatschG, BayWaldG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) - Sicherung der raumtypischen Biodiversität (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLpIG) - Erhalt u. Entwicklung von Natur und Landschaft (Grundsatz 7.1.1 LEP) - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (Grundsatz 7.1.6 LEP) - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen, wie z. B. Klima, Wasserschutz, Erholung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG und Grundsatz 5.4.2 LEP)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (Grundsatz 5.4.1 LEP)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minimierung der Bodenverluste (BBodSchG) - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (Grundsatz 5.4.1 LEP)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser (Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Bayerisches Wassergesetz) - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLpIG) - Schutz des Wassers und des Grundwassers (Grundsätze 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Sicherung der kommunalen Trinkwasserversorgung (Ziel 7.2.3 LEP) - Schutz der Grundwasservorkommen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Vermeidung der Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern (Grundsatz 7.2.1 LEP) - Erhaltung und Renaturierung von Gewässern; geeignete Gebiete sollen wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen werden. (Grundsatz 7.1.5 LEP) - Hochwasserschutz: Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft; Freihaltung von Rückhalteräumen an Gewässern und Schutz von Siedlungen vor hundertjährigem Hochwasser (Grundsatz 7.2.5 LEP)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG) - Verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz (Grundsatz 1.3.1 LEP) - Freihaltung klimarelevanter Freiflächen von Bebauung (Grundsatz 1.3.2 LEP) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 BNatSchG) - Bewahrung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Erhalt und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften. Erhalt historischer Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLpIG) - Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLpIG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern sowie der Erhalt der Kulturlandschaft mit charakteristischen Orts- und Landschaftsbildern (Denkmalschutzgesetz, BauGB) - Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften, typischen Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLpIG) - Schutz und Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern (Grundsatz 8.4.1 LEP)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1 BayLpIG) - Ressourcen schonende Inanspruchnahme des Raumes (Grundsatz 1.1.3 LEP) - Schutz ökologisch bedeutsamer Naturräume (Grundsatz 7.1.5 LEP) - Nachhaltige Raumentwicklung (Ziel 1.1.2 LEP) - Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Ziel 3.2 LEP) - Verhinderung der Zersiedlung (Grundsatz 3.3 LEP)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Relevante Aspekte des Umweltzustandes, die für den gegenwärtigen Zustand dargestellt werden müssen, betreffen die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich im Wesentlichen auf den Bereich der aufzuhebenden Planung einer Trinkwassertalsperre im Spessart - konkret auf das Hafenlohrthal, das seinerzeit als einziger in Frage kommender Standort für eine Trinkwassertalsperre ermittelt wurde. Lediglich im Hinblick auf dessen angedachte Funktion einer überregionalen Trinkwasserversorgung, die nunmehr entfallen soll, gehen die Betrachtungen darüber hinaus.

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnen / Wohnumfeld und Erholung

Die Schutzgutaspekte Wohnen und Wohnumfeld und die Aufenthaltsqualität in Siedlungsräumen und Erholungsgebieten sind Daseinsgrundfunktionen, die besonders empfindlich auf Umwelteinflüsse durch die Errichtung einer Trinkwassertalsperre reagieren.

Im Nordosten der Region Würzburg befindet sich die waldreiche, von zahlreichen Tälern in lange Höhenrücken gegliederte Mittelgebirgslandschaft innerhalb des Mainvierecks mit der Naturraumeinheit Sandsteinspessart. Der Sandsteinspessart zeichnet sich durch eine hohe Gewässerdichte aus. Von den vielen Bächen und kleinen Flüssen zählt die Hafenlohr, ein ca. 26,5 km langer, rechter Zufluss des Mains, der in einem meist tief eingeschnittenen Tal die Landkreise Aschaffenburg und Main-Spessart im bayerischen Spessart durchfließt, zu den bedeutendsten.

Das Hafenlohrtal, eingebettet in einem der artenreichsten Laubwälder Deutschlands, erstreckt sich von Rothenbuch über die Weiler Lichtenau, Erlenfurt, Einsiedel und Lindenfurt bis nach Hafenlohr am Main. Hafenlohr mit dem eingemeindeten Ortsteil Windheim sowie die zwei Kilometer nördlich gelegene Kleinstadt Rothenfels liegen – charakteristisch für das Siedlungsbild des Spessart-Maintals – als schmale, aber lang gestreckte Siedlungen parallel zum Main. Durch ihre Lage profitieren sie von den landschaftlichen Reizen des Maintals und der Ruhe und Unberührtheit ausgedehnter Spessartwälder.

Die Landschaft ist geprägt von den weitreichenden Laubmischwäldern des Spessart. Der Waldreichtum ist seit jeher Grundlage verschiedener wirtschaftlicher, an den Wald gebundener Nutzungen (z.B. Jagd, Flößerei, Köhlerei) gewesen. Bis heute präsentiert sich das Hafenlohrtal als historische Kulturlandschaft (vgl. Schutzgut „Kulturelles Erbe“), auch wenn die Bewirtschaftung seit 1900 stark zurückgegangen ist. Davon zeugen noch zahlreiche Relikte wie u.a. mehrere staatliche und fürstliche Forsthäuser (Alte und neue Diana, Einsiedel, Lindenfurterhof, Torhaus Breitfurt, Fürstenbrücke, Hubertus) im Bereich des ursprünglichen geplanten Speichersees entlang der Hafenlohr.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Lage im Naturpark Spessart, der eines der größten zusammenhängenden Laubgebiete in Deutschland umfasst. Hier wird der Bevölkerung die Möglichkeit zur ungestörten Erholung inmitten intakter Natur und regional-typischer Landschaft geboten. Das idyllische und ursprüngliche Hafenlohrtal bildet dabei den natürlichen Zugang zum Waldland Spessart. Die Wälder beidseits der Hafenlohr sind im Waldfunktionsplan als Erholungswälder der Intensitätsstufe II ausgewiesen. Neben dem Wald sind die Rodungsinseln rund um die Siedlungen und die Bachtäler wie die Hafenlohr mit ihren Wiesen und Weiden prägende Elemente des Spessarts. Basierend auf einer abwechslungsreichen Landschaft und erschlossen von einem Netz gut markierter Fern- und Rundwanderwege haben der Spessart und insbesondere das Hafenlohrtal eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus. Archäologische Kulturrundwege, wie der 25 km langen Kulturweg im Hafenlohrtal zwischen Rothenbuch, Weibersbrunn und Hafenlohr, erschließen die Spessartlandschaft und vermitteln Wissenswertes über deren Geschichte.

Die Gebiete können ihre Erholungsfunktionen nur dann voll erfüllen, wenn sie in einem naturnahen Zustand bleiben und ihre landschaftliche Schönheit und Eigenheit bewahren.

Menschliche Gesundheit: Trinkwasserschutz

Trinkwasserschutz dient in erster Linie dem Schutz des Wassers vor Beeinträchtigungen qualitativer und quantitativer Art im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. die Sicherstellung einer leistungsfähigen Wasserversorgung. Ziel der Trinkwassertalsperre war die überregionale Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Als Einflussbereich (Versorgungsgebiet) der Trinkwassertalsperre vorgesehen waren neben der Region Würzburg auch die Region Bayerischer Untermain sowie Teile der Region Main-Rhön. Durch die seinerzeitigen Entwicklungsprognosen für den Wasserbedarf der Region 2 und der angrenzenden Regionen musste davon ausgegangen werden, dass eine zuverlässige Bedarfsdeckung in Zukunft nicht sichergestellt werden kann. Der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge für die Menschen wurde dabei eine sehr hohe Priorität zugestanden, so dass die Eingriffe einer Trinkwassertalsperre in das ökologisch hochwertige Umfeld der Hafenlohr als gerechtfertigt und vertretbar zu werten waren.

Nachdem sich der tatsächliche Trinkwasserbedarf gegenläufig zu den damaligen Prognosen entwickelt hat und die Daseinsvorsorge Trinkwasserversorgung durch andere Maßnahmen derzeit sichergestellt werden kann, ist die Bedeutung einer Trinkwassertalsperre heute anders zu gewichten und zugunsten der naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Ziele zurückzustellen.

Menschliche Gesundheit: Lärm- und Schadstoffimmissionen

Lärm wird als die am unmittelbarsten empfundene Umweltbelastung erlebt. Das hohe Verkehrsaufkommen in der Region Würzburg und die starken Pendlerverflechtungen führen vielerorts zu einer hohen Lärmelastung. Im Verdichtungsraum Würzburg und entlang der Entwicklungsachsen gehen vor allem von den verkehrsreichen, mehrspurig ausgebauten Straßen erhebliche Störungen aus. Neben dem direkten Wohnumfeld können auch die Erholungsbereiche davon betroffen werden. Insbesondere im Bereich der Hauptverkehrsachsen und im Bereich konzentrierter Gewerbe- und Industrieansiedlungen sorgen neben dem Lärm auch Luftschaudstoffemissionen für Belastungen des Wohnumfeldes und der Erholungsbereiche. Im Hafenlohrtal dagegen wirkt sich die schwache Verkehrserschließung über die Kreisstraße MSP 26 (Landkreisgrenze- Einsiedel- Windheim – Hafenlohr) positiv aus. So gehört der waldeprägte Landschaftsraum Hochspessart mit dem Hafenlohrtal zu den am wenigsten von Verkehrslärmeinflüssen beeinträchtigten Bereichen (unverlärmt Räume) in der Region. Unverlärmt Räume, im Sinne großflächiger ($>30 \text{ km}^2$) störungssarmer Gebiete, haben u. a. aufgrund ihrer Seltenheit eine hohe Bedeutung für die Erholungsqualität der Landschaft und das intensive Naturerlebnis des Menschen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der gesamte Untersuchungsraum befindet sich im Naturraum „Sandsteinspessart“, der einen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes hochwertigen, zusammenhängenden Lebensraumkomplex umfasst:

Die großflächigen, laubholzbetonten Waldgebiete, zusammengesetzt zu etwa zwei Dritteln aus Buche und einem Drittel aus Eiche, bieten Lebensraum u. a. für Waldarten mit großen Arealansprüchen. Insbesondere die Laubholzaltbestände und Totholzstrukturen sind für die Artenvielfalt von zentraler Bedeutung.

Die Bäche und kleinen Flüsse im Naturraum stellen mit Ihren Auen bedeutende Lebensräume und Wanderkorridore für zahlreiche Arten wie z.B. den Biber oder die Flussperlmuschel dar. Im „Sandsteinspessart“ wird das Tal der Hafenlohr gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm dem Schwerpunktgebiet „Erhalt und Optimierung naturnaher Bachläufe“ zugerechnet. Während der Hafenlohrmittellauf ein enges Tal zwischen bewaldeten, steilen Hängen durchfließt, liegt der Unterlauf der Hafenlohr in einer breiten offenen Aue zum Maintal hin. Zu den wichtigsten Lebensraumtypen zählen der naturnahe, unverbaute Bachlauf mit guter Wasserqualität (Lebensraum von Bachforelle und Bachneunaugen), die große Vielfalt an weiteren Kleingewässern, die teilweise naturnahen Au- und Hangwälder mit einzelnen, sehr alten Bäumen (z. B. Huteeichen) und montanen Hochstaudenfluren, die Naßwiesen, Brachen, Seggenriede und Hochstaudenfluren (großflächig unterhalb von Windheim) und die trockeneren Mähwiesen, Streuobsthänge, strukturreiche Waldränder um die Ansiedlungen. Diese Lebensräume sind überwiegend nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BayNatSchG geschützt.

Dem Tal ist insgesamt eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zuzuordnen. Neben der Bedeutung des Tales als Lebensraum für viele, teilweise stark bedrohte Arten, ist die Funktion des Tales als Austausch- und Wanderweg für Populationen und Arten zwischen Maintal und Spessart hervorzuheben.

Die Vielfalt und hohe Wertigkeit des Naturraumes spiegelt sich auch durch den Anteil an geschützten Gebieten wieder: Das Hafenlohrtal in seiner ganzen Länge ist Teil des FFH-Gebietes 6022-371 „Hochspessart“ und des SPA-Gebietes 6022-471 „Spessart“. Diese sind Teil des europaweiten Netzes Natura 2000 und dienen dem Schutz von besonders wertvollen Lebensräumen wie dem „Hainsimsen-Buchenwald“ sowie stark gefährdeten Tierarten. Davon profitieren beispielsweise die seltene Bechsteinfledermaus, der Mittelspecht, der Schwarzstorch und der Halsbandschnäpper.

Oberhalb von Lichtenau erstreckt sich das 71 ha große Naturschutzgebiet „Hafenlohrtal“ mit verschiedenen aus der ehemaligen Streu- und Wässerwiesen Nutzung entstandenen Grünlandtypen in einem etwa 4 km langen Talabschnitt. Darüber hinaus ist ein Auenwald bei Erlenfurt (9,2 ha) seit 1999 als Naturschutzgebiet gesichert.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt gehört zu den größten Herausforderungen des Naturschutzes. Trotz vorhandener Förderprogramme zieht sich die Grünlandwirtschaft im Spessart zunehmend zurück: In Folge verbuschen immer mehr ökologisch hochwertige

Offenlandflächen und werden vom Wald zurückerobert. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden viele Wiesen und Weiden in der Aue der Hafenlohr mit standortfremden Gehölzen wie z.B. Fichten aufgeforstet. Grünlandnutzung in Form von Wässerwiesenwirtschaft wurde aufgegeben. Wertvolle Lebensräume und darin lebende Arten verschwinden. Verschiedene Projekte des Naturparks wirken dieser Entwicklung entgegen: Mit dem seit Juni 2005 bestehende „Biotopverbundprojekt“ werden durch länderübergreifende Konzepte und Maßnahmen Arten und ihre Lebensräume im Spessart geschützt und gefördert. Bspw. zielt das Vorhaben „Renaturierung Hafenlohratal“ darauf ab, in der Aue der Hafenlohr standortfremde Nadelholzbestände zu entfernen und an ihrer Stelle artenreiche Feuchtwiesen, naturnahe Auenwaldbestände und vielfältige Gewässerstrukturen zu schaffen. Zur Pflege der neu entstehenden Offenflächen werden Wasserbüffel und Gallowayrinder eingesetzt. Entlang der Hafenlohr werden so hochwertige Lebensräume und regional bedeutende Trittssteine neu geschaffen und miteinander vernetzt. In der Folge haben die Amphibienbestände deutlich zugenommen, die botanische Artenvielfalt ebenso und mehrere seltene Tagfalter- und Libellenarten sind dazugekommen, etwa der Große Feuerfalter und die Kleine Pechlibelle, außerdem der Fischotter. Von der extensiven Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden profitiert auch die Schachblume oder Schachbrettblume. 2007 wurde das länderübergreifende „Grünlandprojekt Spessart“ gestartet, um die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen zu fördern. Dies geschieht durch Beratung von Akteuren, Umsetzung von Maßnahmen in der Landschaft, wissenschaftlichen Begleituntersuchungen, intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vermarktung regionaler Weidefleischprodukte.

Fläche/Boden

Fläche

Das Schutzgut Fläche (unverbaute, nicht versiegelte Flächen) ist eine begrenzte Ressource und für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung eine grundlegende Voraussetzung.

Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung: Die reichen Waldbestände im Hochspessart waren die Grundlage für Holzgewinnung und -handel. Die forstwirtschaftliche Holznutzung und Holzweiterverarbeitung (Furnierschneiden, Möbelbau) hat heute noch große Bedeutung für die Region. Im Vordergrund steht eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung in den Waldgebieten des Hochspessarts (vgl. Schutzgut Kulturelles Erbe: „Bedeutsame Kulturlandschaft 1-A Hochspessart“) unter besonderer Berücksichtigung der ökologisch und kulturlandschaftlich bedeutsamen Eichen- und Buchen-Altholzbestände und Totholzstrukturen.

Die Landwirtschaft hat für den Spessart nur in Teilregionen eine gewisse Bedeutung. Der Hochspessart mit seinen mäßigen Böden und seiner dichten Waldbestockung ermöglicht nur ertragsarme Ackerbau. Grünlandwirtschaft erfolgte entlang der Spessartgewässer, u. a. der Hafenlohr, in Form von Wässerwiesenwirtschaft. Nach dem 2. Welt-

krieg verlor die Landwirtschaft im Spessart stark an Bedeutung. Äcker und Felder wurden aufgegeben und meist in Grünland umgewandelt oder aufgeforstet. Auch die Wiesenwässerung wurde sukzessive eingestellt. Nach Aufgabe der Wiesenwässerung verhütteten weite Teile der Talauen. Im Zusammenspiel mit hohen Grundwasserständen und wasserundurchlässigen Bodenschichten entstanden großflächig Feucht- und Nasswiesen.

Boden

Vor dem Hintergrund einer direkten Flächeninanspruchnahme (Umgestaltung des Geländes und die damit verbundene Umlagerung von Böden) durch die Errichtung einer Trinkwassertalsperre zielt die Bewertung in erster Linie auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Bodenbereichen ab.

Im Mittleren Buntsandsteingebiet des Sandsteinspessarts sind Braunerde und podsolige Braunerde verbreitet und meist bewaldet. Der Versauerungswiderstand von Waldböden im Buntsandsteingebiet ist großflächig gering bis sehr gering ausgeprägt. Unter den forstwirtschaftlichen Flächen besteht insbesondere bei Nadelwaldnutzung ein erhöhtes Risiko von Schadstoffausträgen bei fortschreitender Bodenversauerung. Vor dem Hintergrund kommt den ausgedehnten Laubwaldbeständen, die einer Versauerungstendenz entgegenwirken, eine besondere Bedeutung zu. Auch unterliegen die Böden insbesondere im Bereich der Laub- und Mischwaldbestände aktuell geringen bodenüberprägenden Nutzungseinflüssen und sind nicht durch Aufschüttung/ Abgrabung überprägt, so dass ihnen eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Naturnähe und besonderer Standorteigenschaften zukommt. Die Wälder in den Buntsandsteinsteilhanglagen des Hafenlohrtals haben zudem eine spezielle Bodenschutzfunktion (Bodenschutzwälder gem. Waldfunktionsplan).

In den Tälern, wie dem Hafenlohrtal, herrschen feuchte/nasse Lehmböden, also Gleye vor. Die Besonderheit von Auenböden liegt in deren dynamischen Bodenhaushaltsprozessen (Überschwemmung, stark schwankender Grundwasserstand, mechanische Belastung, Nährstoffzufuhr), denen sie ihre Eigenschaft als Standorte hochproduktiver Ökosysteme verdanken. Den extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nasswiesenstandorten kommt daher größte Bedeutung hinsichtlich der Naturnähe und besonderer Standorteigenschaften zu.

Beeinträchtigungen und Veränderungen dieser besonderen und erhaltenswerten Bodeneinheiten sollen künftig unterbleiben, nicht zuletzt auch auf Grund der Retentions- und Lebensraumfunktion dieser Standorte. Da eine Rückführung einen nicht machbaren oder zumindest sehr langwierigen Prozess bedeutet, besteht ein hoher Schutzbedarf.

Wasser

Die relevanten Umweltziele für das Schutzgut Wasser sind nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bei Oberflächengewässern (Fließgewässer, stehende Gewässer) der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand, sowie bei Grundwasser der gute chemische Zustand und der gute mengenmäßige Zustand.

Oberflächengewässer

Der Sandsteinspessart zeichnet sich durch eine hohe Gewässerdichte aus. Von den vielen Bächen und kleinen Flüssen zählt die Hafenlohr, ein ca. 26,5 km langer, rechter Zufluss des Mains, der in einem meist tief eingeschnittenen Tal die Landkreise Aschaffenburg und Main-Spessart im bayerischen Spessart durchfließt, zu den bedeutendsten.

Die Hafenlohr ist Bestandteil des WRRL-Flusswasserkörpers 2_F156 „Hafenlohr mit Nebengewässern“. Sie ist ein feinmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach. Der ökologische Zustand nach WRRL ist gut, der chemische Zustand (ohne Berücksichtigung ubiquitärer Stoffe) ist ebenfalls gut. (Stand: Bewirtschaftungsplan nach WRRL für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein, Bewirtschaftungszeitraum 2016–2021 vom Dezember 2015).

Grundwasser

Regional bis überregional bedeutend sind die Kluftgrundwasserleiter des Buntsandsteins. Die Schutzwirkung der Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinschichten ist in der Regel gering. Die Grundwasservorkommen im Kluftgrundwasser mit seiner oftmals nur geringen nutzbaren Porosität von ca. 1 – 2 % sind in der Regel weniger ergiebig und schränken dadurch die potenzielle Leistungsfähigkeit von Brunnen ein (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2017).

Die Region 2 hat Anteil an 17 Grundwasserkörpern nach WRRL. Das Hafenlohrtal liegt überwiegend im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G060 Buntsandstein-Weibersbrunn, ein kleiner Teil vor der Mündung in den Main liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G057 Buntsandstein-Marktheidenfeld. Beide Grundwasserkörper sind in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand (Stand: Bewirtschaftungsplan nach WRRL für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein, Bewirtschaftungszeitraum 2016–2021 vom Dezember 2015).

Wasserschutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Klima und Luft

Klima

Der Hochspessart zeichnet sich durch mäßig ozeanisches, mild und regenfeuchtes Mittelgebirgsklima (Idealbedingungen für Laubwald) aus. Es dominieren klimatisch günstig wirksame Räume mit einer hohen Bedeutung für eine naturraumtypische, vielfältige Klimaausprägung, den Klimaausgleich und die Luftregeneration (Wald, Gehölzstrukturen). So stellt der gesamte Bereich des Waldlandes Spessart überwiegend ein Frischluftentstehungsgebiet dar. Die Hafenlohrniederung ist lokalklimatisch als Kaltluftentstehungsgebiet und als Leitbahn für die Frischluftzufuhr und den Kaltlufttransport einzustufen, wobei deren Reichweite in dem engen Tal als kurz einzustufen ist. Ein direkter räumlicher Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten ist demnach nicht gegeben.

Luft

Bezüglich der Luftschaadstoffbelastung ist der Planungsraum aufgrund des relativ geringen Industrialisierungsgrades und der geringen Besiedlungsdichte in Verbindung mit einem sehr hohen Waldanteil als weitgehend unbelastet zu betrachten. Selbst durch Verkehr und Hausbrand bedingte Staubimmissionen sind als gering einzustufen.

Landschaftsbild

Die geplante Talsperre im Hafenlohrtal liegt im Hochspessart. Dieses als Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart geschützte Mittelgebirge wird charakterisiert durch eine starke Zertalung sowie die geschlossene Waldlandschaft mit hohem Laubwaldanteil (Buche und Eiche), in die mehrere Rodungsinseln mit geschlossenen Ortschaften eingebettet sind. Der Landschaftsbildraum „Hochspessart“ weist eine sehr hohe landschaftliche Eigenart auf und ist als „Bedeutsame Kulturlandschaft“ erfasst. Zu den charakteristischen Wiesentälern zählt das Hafenlohrtal mit seinem naturnahen Fließgewässer, Uferbegleitgehölzen, Feuchtwiesen und sonstigen Feuchtlebensräumen. Für die Rodungsinseln typisch sind Magerwiesen und Magerrasen, Streuobstwiesen sowie Hecken und Gehölze. Rechtliche Bindungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung und dem besonderen Schutzzweck, der die Bewahrung des typischen Landschaftsbildes hinsichtlich seiner Schönheit, Vielfalt und Eigenart sowie die Verhinderung von Landschaftsbildschäden miteinschließt.

Mit zunehmender Aufgabe der Grünlandnutzung ging eine Verbuschung bzw. Aufforstung mit meist Fichtenkulturen und damit ein Verlust der ökologischen Vielfalt und der kulturlandschaftlichen Eigenart (z.B. Wässerwiesenwirtschaft) und damit des charakteristischen Landschaftsbildes einher. Verschiedene Maßnahmen und Projekte des Naturparks, wie das „Grünlandprojekt Spessart“ und das Biotopverbundprojekt „Gewässer- und Auenrenaturierung Hafenlohrtal“ zielen u.a. darauf ab, das charakteristische und attraktive Erscheinungsbild der jahrhundertealten Kulturlandschaft als Grundlage für die regionale Identität, Lebensqualität und einen sanften Tourismus zu bewahren.

Kulturelles Erbe

Der von den weitreichenden Laubmischwäldern geprägte „Hochspessart“ zählt zu den „Bedeutsamen Kulturlandschaften¹ Hochspessart“¹ innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „Spessart“. Mit diesen werden Räume identifiziert, die die traditionelle Eigenart des einzelnen Kulturlandschaftsraumes in besonderer Weise bewahrt haben. Kennzeichnend sind neben dem Wald die Rodungsinseln und die Wiesentäler (z.T. als Wässerwiesen), die verschiedenen wirtschaftlich, an den Wald gebundener Nutzungen (z.B. Jagd, Flößerei, Köhlerei, Glashütten) sowie die herrschaftlichen Jagdgebiete mit entsprechend hoher Dichte an Jagdschlössern und Forsthäusern. Bis heute präsentiert sich

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt 2018
(Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/bedeutsam/index.htm>)

das Hafenlohrtal als solch bedeutende historische Kulturlandschaft: Das Tal der Hafenlohr bildet die nordwestliche Grenze zum Fürstlich Löwensteinschen Park, ein gemeindefreies Gebiet im Landkreis Main-Spessart. 97 % der Fläche sind bewaldet. Dieser ehemalige Klosterwald, der im Zuge der Säkularisation dem Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg zufiel, wurde in den Jahren 1817-1819 zu einem eingezäunten Wildpark umgebaut. In diesem Zuge entstanden u. a. die von einer möglichen Talsperre betroffenen Forsthäuser Diana und Fürstenbrücke sowie die Torhäuser Breitfurt, Hubertus und Spessart. Betroffen wäre auch der Lindenfurter Hof; vormals im Besitz des Klosters Neustadt und bis 1790 ein würzburgisches Gestüt. 1850 wurde der Sitz des fürstlichen Forstamtes von der Burg Rothenfels nach Lindenfurt verlegt (Lindenfurterhof). Im Weiler Einsiedel, wo sich heute das zentrale Forstamt des Löwensteinschen Wildparks befindet, befand sich der Standort einer Glasmanufaktur („Karlshütte“). Einsiedel wurde im Jahre 1275 als zum Kloster Neustadt gehörende Propstei gegründet und 1483 in einen Klosterhof umgewandelt. Nahe der Siedlung Erlenfurt („Kohlhütte“), bestehend aus einem Bauernhaus und einem Forstbetrieb, befand sich eine Köhlerei.

Folgende Bau- und Bodendenkmäler sind für das Hafenlohrtal in der Liste der Baudenkmäler in Bayern angeführt:

Baudenkmäler im Weiler Einsiedel:

- D-6-77-135-32: Katholische Kapelle (neugotisch, 1866 von Heinrich Hübsch)
- D-6-77-135-31: Ehemalige Kapelle (des Klosterhofs, profaniert, bez. 1794)
- D-6-77-135-30: Ehemaliger Neustädter Klosterhof (Halbwalmdachbau, bez. 1795)

Bodendenkmäler im Weiler Einsiedel:

- D-6-6023-0031: Neuzeitliche Glashütte.
- D-6-6023-0041: Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kapelle von Einsiedel

Baudenkmal Lindenfurter Hof:

- D-6-77-135-34: Halbwalmdachbau (mit anschließendem Wirtschaftstrakt, bez. 1794)

Wechselwirkungen

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Durch das Vorhaben werden Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern angesprochen, die sich gegenseitig beeinflussen. Die abiotischen Grundlagen werden durch die vorhandenen Wasser-, Boden- und Klima-/Luft-Bedingungen gesetzt. Dies hat das potenzielle Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten samt ihrer Lebensräume zur Folge. Geprägt wird die Landschaft jedoch durch die forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch den Menschen, so dass ein charakteristisches Landschaftsbild mit bestimmten Erholungsfunktionen entstanden ist. Diese Landschaft mit ihren Artvorkommen ist Ausdruck der Kombination der abiotischen Gegebenheiten, die von der aktuellen Nutzung der Flächen überprägt ist.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Aufhebung des Ziels B XI 1.1 zur Errichtung einer Trinkwassertalsperre

Die Aufhebung des Ziels B XI 1.1 zur Errichtung einer Trinkwassertalsperre im Spessart hat auf die meisten Schutzgüter, die vorliegend zu betrachten sind, ausschließlich positive Auswirkungen. Der aktuelle Umweltzustand bleibt in seinen Funktionen für die Schutzgutaspekte Wohnen, Wohnumfeld und menschliche Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter erhalten.

Maßnahmen und Projekte des Naturparks, die darauf hinzielen, in einem partnerschaftlichen Ansatz von Naturschutz und Landwirtschaft den Rückgang der Grünlandnutzung im Spessart und die damit verbundenen negativen ökonomischen und ökologischen Auswirkungen zu stoppen und gebietsweise umzukehren, können weiterhin greifen. In der Folge können durch extensive landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen und Weiden wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten bzw. regeneriert werden. Eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung in den Waldgebieten des Hochspessart (Schwerpunkt Eichen- und Buchen-Altholzbestände sowie Totholzstrukturen) kann beibehalten und ausgeweitet werden, was sich auch fördernd auf Gebiete und Nutzungen, die bis heute auch wirtschaftlich hohe Bedeutung haben, z.B. als Grundlage für den Tourismus oder für die holzverarbeitende Industrie (Spessart-Furniereichen) auswirken kann. Das charakteristische und attraktive Erscheinungsbild der jahrhundertealten Kulturlandschaft (Bedeutsame Kulturlandschaft „1-A Hochspessart“) mit seinen historischen Kulturlandschaftselementen (u.a. Forsthäuser, Einöden als Zeugen der Zeitgeschichte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung) wird als Grundlage für die regionale Identität, Lebensqualität und einen sanften Tourismus bewahrt. Darüber hinaus fördern die regionale Produktion und Vermarktung die Wertschöpfung in der Region und schaffen Arbeitsplätze.

Einzig das Schutzgut menschliche Gesundheit, dem man das Ziel einer gesicherten Trinkwasserversorgung unterordnen kann, könnte von der Aufhebung des Ziels negativ betroffen sein. Doch auch hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Trinkwasserversorgung in der Region und auch in den benachbarten Planungsregionen gesichert ist bzw. über eine Vielzahl anderer Maßnahmen gesichert werden kann (u. a. Bau neuer Brunnen durch die Wasserversorger zur Erhöhung der Redundanz der Wassergewinnungsanlagen, Inbetriebnahme von Verbundleitungen, Kooperationen zwischen Wasserversorgern, Verringerung von Wasserverlusten).

Gleichwohl besteht weiterhin Anpassungsbedarf durch den Klimawandel. So reagieren hier Quellfassungen besonders sensibel, was zu Engpässen beim Tagesspitzenbedarf führen kann. Dies kann insbesondere durch die Schaffung eines zweiten Standbeines bei den einzelnen Wasserversorgungen, wie z.B. den weiteren Zusammenschluss der

Versorger untereinander, im geeigneten Umfeld die Neuerschließung von Wasservorkommen oder den Anschluss an die Fernwasserversorgung erfolgen. Viele WasserverSORGUNGSUNTERNEHMEN streben auch die weitere Verringerung des Eigenbedarfs und der Verluste an.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind daher durch vorliegende Regionalplanänderung nicht zu erwarten. Nachfolgende Tabelle gibt dies nochmals anschaulich wider.

Ermittlung der Umweltauswirkungen				
Schutzgut	Schutzbefragt	Derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Umweltauswirkungen
Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit	Wohnen	Streusiedlungen/Einöden	entfällt	positiv
	Erholung im Freiraum	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Naturpark Spessart • Hohe Erholungswirksamkeit der Landschaft • Erholungswälder Intensitätsstufe II • Hohe Bedeutung für den Tourismus 	entfällt	positiv
	Gesundheit	Eignung des Talraums für die Errichtung einer Talsperre zur überregionalen Trinkwasserversorgung	Sicherung Trinkwasser-versorgung anderweitig .	keine
	Lärmimmissionen	Lage im unverlärmteten Raum / großflächiges (>30 km ²) störungsfreies Gebiet	entfällt	positiv
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Geschützte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • NSG Hafenlohrtal • NSG Auenwald bei Erlenfurt • Geschützte Biotope 	entfällt	positiv
	Funktionsräume	Laubholzbetonte Waldflächen, Au- und Hangwälder, Grünlandbiotope, naturnahes Bachtal/Biotopverbund-fläche → Lebensraum für viele, teilweise stark bedrohte Arten	entfällt	positiv
Natura 2000-Gebiete		<ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet (Hochspessart) • SPA-Gebiet (Spessart) 	entfällt	
Fläche	Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerbauliche Nutzung nur untergeordnet vorhanden • Grünlandnutzung (Wiesen und Weiden) / Wiesennatur-schutz 	entfällt	positiv
	Forstwirtschaft	Laubholzbetonte Waldfläche: forstwirtschaftliche Holznutzung und Verarbeitung	entfällt	positiv
Boden	Schutzwürdige Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzwald • Hohe Bedeutung bzgl. naturnaher / besonderer Standortfunktionen: Laub- und Misch- 	entfällt	positiv

		wälder, extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nassgrün-länder		
Wasser	Oberflächen-ge-wässer	<ul style="list-style-type: none"> • Weitgehend unverbauter Bachlauf der Hafenlohr • Eignung des Talraums für die Errichtung einer Talsperre zur überregionalen Trinkwasser-versorgung 	entfällt	positiv
	Grundwasser	Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand	entfällt	positiv
Klima/Luft	Klimaanpassung	<ul style="list-style-type: none"> • Frischluftentstehungsgebiet: Wald • Lokale Leitbahn für Frischluft-zufuhr / Kaltlufttransport ohne Bezug zu belasteten Sied-lungsräumen 	entfällt	positiv
Landschaft	Schutzgebiete	Lage im Landschaftsschutzgebiet Spessart / landschaftliches Vorbe-haltsgebiet im Regionalplan.	entfällt	positiv
	Landschaftsbild	Lage im Landschaftsbildraum „Hochspessart“ mit sehr hoher landschaftlichen Eigenart.“	entfällt	positiv
Kultur- und Sachgüter	Kulturlandschaft	Lage in der bedeutsamen Kulturlandschaft „1-A Hochspessart“.	entfällt	positiv
	Denkmäler	<ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmäler: D-6-77-135-30, D-6-77-135-31, D-6-77-135-32, D-6-77-135-34 • Bodendenkmäler: D-6-6023-0031, D-6-6023-0041 	entfällt	positiv
	Raumbedeutsame Infrastruktur	Kreisstraße MSP26	entfällt	positiv

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Aufrechterhaltung des Ziels B XI 1.1 RP2 zur Errichtung einer Trinkwassertalsperre

Ohne die vorliegende Regionalplan-Änderung würde weiterhin das Ziel der Errichtung einer Talsperre zur Deckung des zukünftigen Trinkwasserbedarfs im Spessart (Standort Hafenlohtal gem. Begründung) bestehen bleiben. Mit der Festlegung des Ziels erfolgte zunächst nur eine Standortsicherung. Da noch keine Erkenntnisse über eine möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt geplante exakte Dimensionierung dieser Talsperre vorliegen, können auf der Ebene der Landesplanung nicht alle denkbaren Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

Die Errichtung von Talsperren und ihr dauerhafter Betrieb haben in der Regel erhebliche belastende Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter. Für den Standort im Hafenlohtal sind, ausgehend von dem vorgehend dargestellten Umweltzustand, folgende Auswirkungen von besonderer Bedeutung:

- Für das Schutzgut Menschen können schwerwiegende Auswirkungen mit der Betroffenheit von Streusiedlungen / Weiler entstehen. Für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame naturnahe Lebensräume und Erholungswälder im

Naturpark Spessart würden verloren gehen bzw. durch bau- und anlagebedingte Störungen beeinträchtigt werden. Gleichzeitig kann durch die Talsperre ein neuer touristischer Anziehungspunkt etwa für technisch interessierte Besucher mit ggf. belastenden Sekundärwirkungen (z. B. Erschließungen durch Erholungs- und Freizeitnutzungen) entstehen.

- Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind schwerwiegende Auswirkungen erkennbar: Die Flutung früherer Wald- und Wiesenflächen, die die natürliche Aue bildeten, die Veränderung der Struktur und Dynamik des Fließgewässers (Verschiebung der Arten in Richtung Standgewässer) sowie die Zerschneidung von ökologisch zusammenhängenden Lebensräumen führen zu einem Verlust von Lebensräumen bzw. von Populationen und damit einhergehend der Verlust bzw. Verarmung der regionalen biologischen Vielfalt mit ihrem typischen Artenspektrum. Bauzeitlichen Störwirkungen lassen eine Abnahme der Lebensraumeignung bisheriger Ruheräumen erwarten. Betroffen sind auch nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 26 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
- Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können. Eine Umsetzung der Planung wäre nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig.
- Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich als Folge von Flächeninanspruchnahmen sowie der Umlagerung oder Verdichtung von Bodenstrukturen mit einem Verlust aller Bodenfunktionen der dort vorkommenden Böden sowie einer Inanspruchnahme von Bodenschutzwald.
- Für das Schutzgut Klima – Luft ist von einer Reduzierung von Frischluftentstehungsgebieten auszugehen. Bauzeitlich kommt es zur Erhöhung der Stoffemissionen durch Verkehr und Bautätigkeit.
- Der Betrieb von Talsperren kann sich erheblich auf das Fließgewässersystem ober- und unterhalb der Stauanlage auswirken: z. B. durch eine Barrierefunktion für Gewässerorganismen und Sedimente sowie eine Veränderung des Abfluss- und Temperaturregimes. Dies kann wiederum zu Konflikten mit den Vorgaben und Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie führen. Beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgut Wasser können sich ferner durch die Reduzierung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Quellschüttungen ergeben.
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch die technische Umformung des betroffenen Talabschnitts mit hoher landschaftlichen Eigenart im Landschaftsschutzgebiet Spessart sowie durch landschaftliche Trennwirkungen und Veränderung bzw. Unterbrechung vorhandener Sichtbeziehungen.
- Für das Schutzgut Kultur und Sachgüter ist die Lage inmitten der bedeutsamen Kulturlandschaft „Hochspessart“ von besonderer Bedeutung. Mit der Talsperre wäre ein direkter Eingriff in seine denkmalschutzrechtlich geschützten Bestandteile (Bau- und Bodendenkmäler) gegeben. Ferner verbliebe eine dauerhafte und neuartige Prägung der umgebenden historischen Kulturlandschaft durch das technische Bauwerk.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die vorliegende Regionalplan-Änderung nicht zu erwarten, mögliche konkrete Projekte werden durch die vorliegende Regionalplan-Änderung nicht begründet. Daher sind keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativen zur Aufhebung der inzwischen überholten Überlegungen zur Errichtung einer Trinkwassertalsperre im Spessart werden aktuell nicht gesehen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Regionale Planungsverband Würzburg als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLpIG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden in einem Rauminformationssystem fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLpIG).

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Region Würzburg, die die Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Sicherung einer Trinkwassertalsperre im Spessart zum Ziel hat.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind durch vorliegende Regionalplan-Änderung nicht zu erwarten. Der aktuelle Umweltzustand bleibt in seinen Funktionen für die Schutzgutaspekte Wohnen, Wohnumfeld und menschliche Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild Kultur- und sonstige Sachgüter erhalten.

Regionalplan
Würzburg (2)

**14. Änderung des Regionalplans:
Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“
Aufhebung des Ziels B XI 1.1,
betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart**

**Zusammenstellung und Bewertung der Stellungnahmen
der Umweltbehörden**
(Beteiligung von 24.06.2020 bis 27.07.2020,
zum Teil mit Fristverlängerung)

Keine Anregungen oder Einwände hatten:	
Regierung von Unterfranken, SG 34	Email vom 24.06.2020
Regierung von Unterfranken, SG 50	Email vom 25.06.2020
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg – Bereich Forsten	Email vom 14.07.2020
Regierung von Unterfranken, SG 52	Email vom 27.07.2020
WWA Aschaffenburg	Email vom 30.07.2020
Keine Stellungnahme abgegeben haben:	
Regierung von Unterfranken, SG 51	
Regierung von Unterfranken, SG 60	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg	
Anregungen/Einwände	
Keine	

Würzburg, 20.10.2020
Regierung von Unterfranken, SG 24